-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.10.2001

3. Instanz

Datum	15.08.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 30. Oktober 2001 aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Juli 2000 wird geÃ¤ndert und die Klage insgesamt abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Revision dagegen, dass die Vorinstanzen ihren Anspruch auf RÃ¼ckzahlung von EingliederungszuschÃ¼ssen auf die HÃ¤lfte des FÃ¶rderungsbetrags (4.720,94 DM) begrenzt haben.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin durch Bescheid vom 11. September 1998 einen Eingliederungszuschuss in HÃ¶he von 2.360,47 DM monatlich fÃ¼r die Einstellung des Arbeitslosen M. als Lager- und Transportarbeiter ab 1. Juni 1998 bis zum 30. November 1998. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde durch fristlose KÃ¼ndigung der KlÃ¤gerin am 5. Oktober 1998 beendet. Die Beklagte hatte zuvor EingliederungszuschÃ¼sse fÃ¼r die Monate Juni bis September 1998 in HÃ¶he von

insgesamt 9.441,88 DM an die KlÃ¤gerin gezahlt.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin zu den UmstÃ¤nden der KÃ¼ndigung hob die Beklagte durch Bescheid vom 25. Oktober 1999 die Bewilligung der EingliederungszuschÃ¼sse fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1998 insgesamt gemÃ¤Ã Â§ 330 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) iVm Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf und machte eine Erstattungsforderung gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X in HÃ¶he der zur Auszahlung gelangten EingliederungszuschÃ¼sse von 9.441,88 DM geltend. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Bescheid vom 23. Dezember 1999 zurÃ¼ck. Hierbei gab sie nunmehr an, die RÃ¼ckzahlungspflicht der KlÃ¤gerin folge bereits aus Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III. Ausnahmen von der RÃ¼ckzahlungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs 2 Satz 2 SGB III seien nicht erkennbar.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) mehrere Zeugen zu den UmstÃ¤nden der KÃ¼ndigung des M. vernommen und durch Urteil vom 13. Juli 2000 den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Dezember 1999 insoweit aufgehoben, als er eine RÃ¼ckerstattung von Ã¼ber 4.720,94 DM betraf. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, Rechtsgrundlage fÃ¼r die angefochtene Verwaltungsentscheidung sei Â§ 223 Abs 2 SGB III in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung des 2. Gesetzes zur Ãnderung des SGB III und anderer Gesetze (2. SGB III-ÃndG vom 21. Juli 1999, BGBl I 1648). Allerdings seien die Voraussetzungen fÃ¼r einen vÃ¶lligen Wegfall der RÃ¼ckzahlungspflicht nach Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III nF nicht erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme nicht berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit M. aus den von ihr behaupteten GrÃ¼nden verhaltensbedingt zu kÃ¼ndigen. Nach Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung sei die RÃ¼ckzahlung jedoch auf die HÃ¤lfte des FÃ¶rderungsbetrags begrenzt, weshalb der Beklagten nur ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 4.720,94 DM zugestanden habe.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die KlÃ¤gerin als auch die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 30. Oktober 2001 beide Berufungen zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, das Urteil des SG sei insgesamt nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe zunÃ¤chst in ihrem Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 den auf Â§ 330 SGB III iVm Â§Â§ 48, 50 SGB X gestÃ¼tzten Ausgangsbescheid vom 25. Oktober 1999 neu gefasst, indem sie nur die RÃ¼ckzahlung angeordnet und diese Entscheidung auf Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III gestÃ¼tzt habe. Mit diesem Inhalt sei der angegriffene Bescheid allerdings insoweit rechtswidrig, als eine RÃ¼ckzahlung von mehr als 4.720,94 DM verfÃ¼gt worden sei. Entgegen dem Widerspruchsbescheid und der Auffassung der Beklagten sei Grundlage der RÃ¼ckzahlungspflicht nicht Â§ 223 Abs 2 SGB III in der vom 1. Januar 1998 bis 31. Juli 1999 geltenden Fassung des ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes vom 24. MÃ¤rz 1997 (AFRG, BGBl I 594), sondern der die RÃ¼ckzahlung von EingliederungszuschÃ¼ssen neu regelnde Â§ 223 Abs 2 SGB III in der am 1. August 1999 in Kraft getretenen Fassung. Bei einer Anfechtungsklage sei grundsÃ¤tzlich die Sach- und Rechtslage maÃgebend, die bei

Erlass des Bescheides bzw des Widerspruchsbescheides gegolten habe. Sowohl der Bescheid vom 25. Oktober 1999 als auch der Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 seien nach dem 1. August 1999 ergangen. Auch soweit die MaÃgeblichkeit der im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung geltenden Rechtslage nur dann bejaht werde, wenn der Entscheidung ein abgeschlossener Sachverhalt in der Vergangenheit zu Grunde liege, sei auch dieses Erfordernis gegeben. Der Neufassung des Â§ 223 Abs 2 SGB III kÃ¶nne nicht entnommen werden, dass diese Regelung nur fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung von ab dem 1. August 1999 bewilligten und/oder gezahlten EingliederungszuschÃ¼ssen gelten solle. Ebenso wenig ergebe sich aus der VorgÃ¤ngervorschrift, dass diese auch nach ihrer Aufhebung noch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung von bis zum 31. Juli 1999 bewilligten und gezahlten EingliederungszuschÃ¼ssen gelten solle. Insbesondere sei Â§ 422 Abs 1 SGB III nicht einschlÃ¤gig. Zwar regele diese Vorschrift GrundsÃ¤tze bei RechtsÃ¤nderungen im Falle des Bezugs von Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung. Nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck regele Â§ 422 Abs 1 SGB III aber in erster Linie bei laufenden LeistungsfÃ¤llen das anzuwendende Recht im Falle von Ãnderungen des SGB III. Â§ 422 SGB III besage aber nichts darÃ¼ber, welches Recht bei der RÃ¼ckabwicklung solcher Leistungen gelten solle. Zwar gehÃ¶re der Eingliederungszuschuss an Arbeitgeber zu den Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 3 Abs 2 Nr 2 SGB III), die RÃ¼ckzahlung nach fehlgeschlagenen FÃ¶rderleistungen werde dort aber gerade nicht genannt. Letztere lasse sich nach der Systematik des Gesetzes auch nicht als "Leistung" der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung verstehen, sie sei vielmehr ihr Gegenteil und lediglich aus GrÃ¼nden des Sachzusammenhangs in den Regelungsabschnitt Ã¼ber FÃ¶rderungsleistungen aufgenommen worden. Wortlaut und systematische Stellung kÃ¶nnten eine erweiternde Anwendung des Â§ 422 Abs 1 SGB III auf die vorliegende Fallgestaltung nicht rechtfertigen, denn bei dieser Norm handele es sich um eine dem Vertrauensschutz bei der Inanspruchnahme von Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung dienende Ãbergangsvorschrift. Allerdings sei auch die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen gewesen, da diese â wie nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens feststehe â nicht berechtigt gewesen sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit M. aus GrÃ¼nden zu kÃ¼ndigen, die in der Person oder dem Verhalten des M. gelegen hÃ¤tten. Dies habe das SG im dem angegriffenen Urteil Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt.

Gegen dieses Urteil wendet sich lediglich die Beklagte mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision. Sie rÃ¼gt eine Verletzung der Â§Â§ 223, 422 SGB III. Entgegen der Auffassung des LSG sei Â§ 223 Abs 2 SGB III in der ab 1. Januar 1998 geltenden â alten â Fassung anzuwenden. Bei dieser Regelung handele es sich um eine eigenstÃ¤ndige Erstattungsgrundlage und um einen Sondertatbestand zur Verhinderung von Missbrauch und Zweckverfehlung bei EingliederungszuschÃ¼ssen. Da der Gesetzgeber der Neufassung des Â§ 223 Abs 2 SGB III ab 1. August 1999 keine rÃ¼ckwirkende Kraft beigelegt habe, sei dieser auf den strittigen Sachverhalt nicht anzuwenden. Vielmehr stehe einer Anwendung des Â§ 223 Abs 2 SGB III in der ab 1. August 1999 geltenden Fassung die Vorschrift des Â§ 422 SGB III entgegen. Â§ 422 SGB III normiere einheitlich eine Vorschrift Ã¼ber Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, wobei die Regelungen Ã¼ber den Ausschluss und die RÃ¼ckzahlung ebenfalls als Vorschrift Ã¼ber Leistungen der

aktiven ArbeitsfÃ¶rderung iS des Â§ 422 SGB III anzusehen seien.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 30. Oktober 2001 aufzuheben, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Juli 2000 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Auf die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten sind das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG zu Ã¤ndern und die Klage insgesamt abzuweisen. Zutreffend sind SG und LSG zunÃ¤chst davon ausgegangen, dass Rechtsgrundlage der RÃ¼ckzahlungsforderung nicht Â§ 50 SGB X ist und die Beklagte zu Recht in ihrem Widerspruchsbescheid vom 23. Dezember 1999 die RÃ¼ckzahlungsforderung auf Â§ 223 SGB III gestÃ¼tzt hat.

Das Urteil des LSG beruht auf einer Verletzung des Â§ 223 Abs 2 SGB III iVm Â§ 422 SGB III. Entgegen der Rechtsansicht des LSG findet auf die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses Â§ 223 Abs 2 SGB III aF (idF des AFRG) und nicht Â§ 223 Abs 2 SGB III in der ab 1. August 1999 geltenden â□□ neuen â□□ Fassung Anwendung (vgl hierzu die Urteile des 7. Senats vom 21. MÃ¤rz 2002 â□□ B 7 AL 48/01 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen, und B 7 AL 68/01 R). Die RÃ¼ckzahlung war daher nicht auf die HÃ¤lfte des FÃ¶rderungsbetrags begrenzt, wie Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III nF vorschreibt.

MaÃ□gebend fÃ¼r die Frage, ob bei Ã□nderungen des SGB III altes â□□ vor der RechtsÃ¤nderung geltendes â□□ oder neues Recht anzuwenden ist, ist die allgemeine Ã□bergangsregelung des Â§ 422 SGB III (ebenfalls idF des AFRG), und zwar unabhÃ¤ngig davon, dass die hier streitige RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses von der Beklagten erstmals im Oktober 1999 geltend gemacht worden ist. Â§ 422 SGB III sieht als "Grundsatz bei RechtsÃ¤nderungen" vor: Wird dieses Gesetzbuch geÃ¤ndert, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung bis zum Ende der Leistungen oder MaÃ□nahme die Vorschriften der vor dem Tag des Inkrafttretens der Ã□nderung geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor diesem Tag 1. der Anspruch entstanden ist, 2. die Leistung zuerkannt worden ist oder 3. die MaÃ□nahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der MaÃ□nahme bewilligt worden ist (Â§ 422 Abs 1 SGB III). Ist eine Leistung nur fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum bewilligt worden, richtet sich die VerlÃ¤ngerung nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung gilt (Â§ 422 Abs 2 SGB III). Da die EingliederungszuschÃ¼sse an den Arbeitgeber, die nach Â§ 3 Abs 2 Nr 2 iVm Â§ 3

Abs 4 SGB III (idF des AFRG) zu den Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung gehÃ¶ren, durch Bescheid vom 11. September 1998 bewilligt worden sind und dieser Tatbestand vor dem 1. August 1999 liegt, sind die Voraussetzungen des Â§ 422 Abs 1 SGB III fÃ¼r die Anwendung alten â dh hier: des vor dem 1. August 1999 geltenden â Rechts erfÃ¼llt. Eine VerlÃ¤ngerung ist nicht erfolgt, sodass Â§ 422 Abs 2 SGB III hier vernachlÃ¤ssigt werden kann (vgl dazu auch Urteil des Senats vom 21. MÃ¤rz 2002 â B 7 AL 68/01 R -).

Damit gilt aber auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses Â§ 223 Abs 2 SGB III aF. Denn auch die RÃ¼ckzahlung nach dieser Regelung betrifft "Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung", auf die die Ãbergangsregelung des Â§ 422 SGB III Anwendung findet. Diese Regelung bezieht sich â schon nach ihrem Wortlaut â nicht nur auf laufende Leistungen bzw LeistungsfÃ¤lle, die bei Eintritt der RechtsÃ¤nderung noch nicht abgeschlossen sind, sondern auf das gesamte Gebiet der Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, hier auf das Gebiet der EingliederungszuschÃ¼sse nach Â§Â§ 217 ff SGB III, zu dem auch Â§ 223 SGB III gehÃ¶rt. Insoweit sind die Regelungen Ã¼ber die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r EingliederungszuschÃ¼sse (Â§Â§ 217 ff SGB III) und deren RÃ¼ckzahlung (Â§ 223 Abs 2 SGB III) â entgegen der Meinung des LSG â einheitlich als Vorschriften Ã¼ber "Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung" iS des Â§ 422 SGB III anzusehen.

FÃ¼r diese Auslegung spricht zunÃ¤chst der Rechtscharakter der Ãbergangsvorschrift, die fÃ¼r kÃ¼nftige RechtsÃ¤nderungen gesonderte Ãbergangsregelungen entbehrlich machen will und daher nach ihrer Tendenz grundsÃ¤tzlich umfassende Geltung fÃ¼r das Gebiet beansprucht, auf das sie bezogen ist. Das ergibt sich ferner auch daraus, dass Â§ 223 SGB III im weiteren Sinne in das Leistungsrecht eingebunden ist. Er enthÃ¤lt sowohl materiell-rechtliche Regelungen Ã¼ber negative Anspruchsvoraussetzungen (FÃ¶rderungsausschluss nach Â§ 223 Abs 1 SGB III) als auch Ã¼ber die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses (in Â§ 223 Abs 2 SGB III). Damit kommt eine Verzahnung von Leistungs- und RÃ¼ckforderungsrecht schon im systematischen Standort der Normen zum Ausdruck. Zum anderen ist Â§ 223 Abs 2 SGB III eine Sondervorschrift, die eine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung von EingliederungszuschÃ¼ssen darstellt. Auf Grund dieser Regelung bedarf es nicht etwa einer gesonderten Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Bewilligung; auch ist diese Bewilligung, um eine spÃ¤tere RÃ¼ckforderung zu ermÃ¶glichen, von der Beklagten nicht mit Auflagen oder Bedingungen zu versehen (so etwa noch die Rechtslage unter Geltung des Â§ 49 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) idF des 5. Gesetzes zur Ãnderung des AFG vom 23. Juli 1979, BGBl I 1198, in Kraft bis 31. Dezember 1997; vgl auch BSG SozR 4100 Â§ 54 Nr 5 zur Erstattung von Eingliederungsbeihilfe). Vielmehr dient die Verbindung von Leistungs- und RÃ¼ckzahlungsrecht bei der GewÃ¤hrung von EingliederungszuschÃ¼ssen dazu, insgesamt das FÃ¶rderungsziel dieser ZuschÃ¼sse zu unterstÃ¼tzen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die RÃ¼ckzahlungspflicht auch dann eintritt, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nach dem Ende des FÃ¶rderungszeitraums (lÃ¤ngstens jedoch innerhalb von zwÃ¶lf Monaten) beendet wird. Die RÃ¼ckzahlungsvorschrift des Â§ 223 Abs 2 SGB III dient damit unmittelbar der Absicherung des Leistungszwecks.

Die Anwendung des Â§ 422 SGB III auf die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung entspricht auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Zu Â§ 422 SGB III wurde in der BegrÃ¼ndung zum AFRG ausgefÃ¼hrt (vgl BT-Drucks 13/9491, S 226): "Um Beziehern von Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, insbesondere Arbeitgebern und TrÃ¤gern von MaÃnahmen Planungssicherheit zu geben und die ArbeitsÃ¤mter vom Aufrollen laufender FÃ¤lle zu entlasten, sollen die zu MaÃnahmebeginn bzw im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften fÃ¼r laufende FÃ¤lle regelmÃ¤Ãig weiter anwendbar bleiben, soweit nicht Sonderregelungen etwas anderes bestimmen". Die Norm verfolgt ersichtlich den Zweck, Bezieher von Leistungen vor spÃ¤teren EinschrÃ¤nkungen im Leistungsrecht zu schÃ¼tzen, soweit der Anspruch bereits entstanden ist, die Leistung zuerkannt worden ist oder die MaÃnahme begonnen hat. Es wird zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass diese Norm insgesamt dem im Rechtsstaatsprinzip (vgl Art 20 Abs 1 Grundgesetz) verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes bei RechtsÃ¤nderungen Rechnung trage (so Schlegel in Hennig, SGB III, RdNr 1 zu Â§ 422). Durch Â§ 422 SGB III sollen â im Sinne dieses Grundsatzes â die einmal in Gang gesetzten MaÃnahmen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung nach dem Recht behandelt werden, das zu dem Zeitpunkt galt, als die Voraussetzungen des Â§ 422 Abs 1 SGB III vorlagen. Dieser Grundsatz gilt auch fÃ¼r die RÃ¼ckzahlung solcher Leistungen. Der Arbeitgeber soll darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass sich die RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen nicht nach den in Â§ 422 Abs 1 SGB III genannten Zeitpunkten zu seinen Lasten Ã¤ndern. Dass dieser Grundsatz hier ausnahmsweise â wegen zwischenzeitlicher Verbesserung der RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen â zu Lasten der Arbeitgeber wirkt, kann nicht dazu fÃ¼hren, die Grundstruktur des Â§ 422 SGB III (es bleibt aus GrÃ¼nden der Planungssicherheit bei dem zum Zeitpunkt des Beginns der MaÃnahme etc geltenden Recht) umzukehren. Denn es geht nicht nur um Planungssicherheit fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger, sondern auch um Rechtssicherheit und -klarheit fÃ¼r die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit. Dieser Gesichtspunkt der KontinuitÃ¤t wird auch dadurch unterstrichen, dass das Gesetz nicht zwischen begÃ¼nstigenden und belastenden GesetzesÃ¤nderungen differenziert.

Dieses Ergebnis findet seine BestÃ¤tigung auch in der ÃbergangsvorschriftÂ des Â§ 426 SGB III, der die Einordnung des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts in das SGB III regelt und in seinen AbsÃ¤tzen 1 und 2 weitgehend mit Â§ 422 SGB III Ã¼bereinstimmt, der ÃbergangsgrundsÃ¤tze fÃ¼r RechtsÃ¤nderungen des SGB III normiert. Aus Â§ 426 Abs 3 SGB III (eingefÃ¼gt durch das Erste Gesetz zur Ãnderung des SGB III und anderer Gesetze (1. SGB III-ÃndG) vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2970), der eine besondere Ãbergangsregelung zu Â§ 223 Abs 2 SGB III enthÃ¤lt, ist zu folgern, dass der Gesetzgeber Ã¼bergangsrechtlich sÃ¤mtliche Vorschriften des jeweils betroffenen Regelungsbereichs (Â§ 426 Abs 1, Â§ 422 Abs 1 SGB III) erfassen wollte, also bei dem Regelungsbereich der Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung auch und gerade die RÃ¼ckzahlungsvorschrift des Â§ 223 Abs 2 SGB III. In Â§ 426 Abs 3 SGB III heiÃt es: Von der Anwendung des Â§ 223 Abs 2 auf eine FÃ¶rderung, die nach Â§ 97 AFG erstmals begonnen worden ist, kann abgesehen werden. Diese auf die Ausschussempfehlung vom 2. November 1997 (BT-Drucks 13/8994) nachtrÃ¤glich in das SGB III eingefÃ¼gte Regelung ist nach ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrem Sinn und Zweck dahin auszulegen, dass sie sich

nur auf den Fall der VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderung und damit auf Â§ 426 Abs 2 SGB III bezieht, was im Wortlaut des Abs 3 allerdings nur in dem Wort "erstmals" â dh vor einer erfolgten VerlÃ¤ngerung â zum Ausdruck kommt. Im Falle der VerlÃ¤ngerung der FÃ¶rderung einer nach Â§ 97 AFG begonnenen MaÃnahme, die fÃ¼r einen zeitlich begrenzten Zeitraum bewilligt worden ist, ist nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich Â§ 426 Abs 2 SGB III anzuwenden, nach dem sich (ebenso wie nach der Parallelvorschrift des Â§ 422 Abs 2 SGB III) die VerlÃ¤ngerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung fÃ¼r die VerlÃ¤ngerung geltenden Vorschriften richtet. Dies bedeutet, dass bei einer Entscheidung Ã¼ber die VerlÃ¤ngerung nach dem 1. Januar 1998 die VerlÃ¤ngerung grundsÃ¤tzlich nach der Neuregelung des SGB III zu beurteilen gewesen wÃ¤re. Â§ 426 Abs 3 SGB III sieht insoweit â um unbeabsichtigte HÃ¤rten zu vermeiden (BT-Drucks 13/8984, S 85) â vor, dass sich die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung, auch wenn die FÃ¶rderung nach dem SGB III verlÃ¤ngert worden ist, nicht nach dem SGB III zu richten braucht, sondern nach den Vorschriften des AFG richten kann, sofern die FÃ¶rderung nach Â§ 97 AFG begonnen wurde (vgl dazu zutreffend Knickrehm, in GK-SGB III, Â§ 426 RdNr 17).

Indem Â§ 426 Abs 3 SGB III die grundsÃ¤tzliche Anwendung des Â§ 426 Abs 2 SGB III voraussetzt, unterstreicht diese Norm, dass der Gesetzgeber offensichtlich davon ausging, dass Â§ 223 Abs 2 SGB III eine Vorschrift Ã¼ber "Leistungen" iS des Â§ 426 Abs 1 SGB III enthÃ¤lt. Dementsprechend wird in der Literatur zu Â§ 426 Abs 1 SGB III die Auffassung vertreten, dass diese Norm sich auf sÃ¤mtliche Vorschriften des jeweils betroffenen Regelungsbereichs, also ggf auch auf in dem jeweiligen Regelungsbereich vorgesehene spezielle Vorschriften zur RÃ¼ckabwicklung erstreckt, es sei denn, dass eine Sonderregelung geschaffen worden ist (Knickrehm, aaO, Â§ 426 RdNr 4). Nichts anderes kann im Bereich der Parallelvorschrift des Â§ 422 SGB III gelten.

Wie die allgemeine Ãbergangsregelung des Â§ 422 Abs 1 SGB III aber selbst zum Ausdruck bringt, gilt sie nur "soweit nichts Abweichendes bestimmt ist". Nach der Systematik des SGB III sieht der Gesetzgeber in Â§Â§ 434 ff SGB III bei GesetzesÃ¤nderungen Ã¼blicherweise spezielle Ãbergangsvorschriften vor. Aus Â§ 434 SGB III folgt aber, dass der Gesetzgeber des 2. SGB III-ÃndG gerade keine besondere Ãbergangsregelung zu Â§ 223 Abs 2 SGB III nF normiert hat. Auch dies unterstreicht, dass bei Anwendung des Â§ 422 SGB III die RÃ¼ckzahlung des Eingliederungszuschusses nach Â§ 223 Abs 2 SGB III aF zu erfolgen hatte. Etwas anderes kann auch nicht aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 223 Abs 2 SGB III nF hergeleitet werden. Der Gesetzgeber des 2. SGB III-ÃndG hat betont (BT-Drucks 14/873, S 10), dass die Neuregelungen insbesondere dazu beitragen sollten, die ArbeitsfÃ¶rderungsleistungen stÃ¤rker auf Problemgruppen des Arbeitsmarkts auszurichten. Dies gelte insbesondere fÃ¼r Ã¤ltere Arbeitslose, fÃ¼r die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitslosen und arbeitslose Frauen. Die FÃ¶rderung durch EingliederungszuschÃ¼sse fÃ¼r Ã¤ltere Arbeitnehmer solle kÃ¼nftig bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit mÃ¶glich sein; zusÃ¤tzliche Einstellungen und dauerhafte BeschÃ¤ftigungsperspektiven seien auch von dem vorgesehenen Verzicht auf die WeiterbeschÃ¤ftigungspflicht bzw RÃ¼ckzahlungspflicht bei ZuschÃ¼ssen zu erwarten. Speziell zu Â§ 223 Abs 2 SGB III heiÃt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks 14/873, S 16):

"Die Neuregelung richtet die NachbeschÃ¤ftigungspflicht und die RÃ¼ckforderung von EingliederungszuschÃ¼ssen stÃ¤rker am FÃ¶rderungszweck (Ausgleich von Minderleistungen) aus, begegnet Akzeptanzproblemen bei Arbeitgebern und bewirkt einen angemessenen Interessenausgleich". Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, die Ãnderung der RÃ¼ckzahlungsbedingungen in Â§ 223 Abs 2 SGB III kÃ¶nne ebenso wie die Ãnderung von FÃ¶rderungsvoraussetzungen gleichermaÃen diesem Gesetzeszweck dienen. Die vom Gesetzgeber bezweckten Einstellungsanreize kÃ¶nnen sich aber naturgemÃ¤Ã in BeschÃ¤ftigungsfÃ¤llen, die vor der RechtsÃ¤nderung begonnen haben, nicht mehr auswirken. Die Anreizfunktion, die mit einer entsprechenden Neugestaltung der RÃ¼ckzahlungsvoraussetzungen verbunden ist, geht damit in den FÃ¤llen ins Leere, in denen es um die RÃ¼ckforderung von Leistungen geht, die im Zusammenhang mit einer bei Inkrafttreten der GesetzesÃ¤nderung bereits bestehenden BeschÃ¤ftigung (bzw beendeten BeschÃ¤ftigung) und zu den alten FÃ¶rderungs- und RÃ¼ckforderungsbedingungen bewilligt worden waren.

Im Hinblick auf das Ziel der Norm, Leistungen bzw MaÃnahmen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung grundsÃ¤tzlich einheitlich nach dem â alten â Recht durchzufÃ¼hren, das bei Bewilligung der Leistungen bzw MaÃnahmebeginn gegolten hat, ist die Regelung in Â§ 422 Abs 1 SGB III, die die Anwendung dieses Rechts nur "bis zum Ende der MaÃnahme oder der Leistung" vorsieht, ebenfalls in einem umfassenden Sinne auszulegen. Das alte Recht bleibt grundsÃ¤tzlich fÃ¼r den gesamten Leistungs- bzw den gesamten MaÃnahmezeitraum anwendbar. Dabei dÃ¼rfte unter dem Ende der MaÃnahme iS des Â§ 422 SGB III das Ende des BeschÃ¤ftigungszeitraums iS des Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III (FÃ¶rderungszeitraum und daran anknÃ¼pfender NachbeschÃ¤ftigungszeitraum) zu verstehen sein. Wollte man demgegenÃ¼ber fÃ¼r die Frage der Anwendbarkeit alten oder neuen Rechts auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten Ã¼ber die RÃ¼ckforderung abstellen, kÃ¶nnte die Beklagte in dem (eher zu erwartenden) Fall einer Verschlechterung der FÃ¶rderbedingungen bzw der VerschÃ¤rfung der RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten jeweils durch ein bloÃes Zuwarten mit der RÃ¼ckforderung die Anwendung neuen (fÃ¼r den Arbeitgeber ungÃ¼nstigeren) Rechts herbeifÃ¼hren. Dies wÃ¼rde dem Sinn der Regelung vÃ¶llig widersprechen.

Da mithin die Voraussetzungen des Â§ 422 Abs 1 Nr 2 und 3 SGB III fÃ¼r die Anwendung alten Rechts erfÃ¼llt sind und durch das 2. SGB III-ÃndG nichts Abweichendes bestimmt worden ist, war Â§ 223 Abs 2 SGB III idF des AFRG auf die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung der KlÃ¤gerin anzuwenden (im Ergebnis ebenso Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 223, RdNr 36). Die Reduzierung des FÃ¶rderungsbetrags durch Â§ 223 Abs 2 Satz 3 SGB III nF auf die HÃ¤lfte gilt daher fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht.

Nach Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III aF ist der Eingliederungszuschuss nur dann nicht zurÃ¼ckzuzahlen, wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen. Dies war hier nach den vom LSG in Bezug genommenen Feststellungen des SG nicht der Fall.

Dementsprechend war das Urteil des LSG aufzuheben, das Urteil des SG abzuÃ¤ndern und die Klage der KlÃ¤gerin insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 4 SGG in der bis 1. Januar 2002 geltenden Fassung (BSG, Urteil vom 30. Januar 2002 â B 6 KA 12/01 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; vgl auch Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, RdNr 1 zu Â§ 197a SGG).

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024